

## Allgemeinverfügung des Landkreises Böblingen: Zulassung einer Ausnahme zum Betrieb von Müllfahrzeugen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### 1. Ausnahme vom Betriebsverbot

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen wird in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gestattet, Müllsammelfahrzeuge abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV an Werktagen bereits ab 06:00 Uhr zu betreiben, wenn einer der nachfolgenden Ausnahmefälle vorliegt:

- wenn am Vortag für den jeweiligen Einsatztag eine Tageshöchsttemperatur von mindestens 30 °C prognostiziert wird. Die zugrunde liegende Wettervorhersage ist unter Angabe der Quelle zu dokumentieren und der zuständigen unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- wenn am Einsatztag ein krankheits-, unfall- oder anderweitig bedingter Personalausfall von mehr als 20 % des für die Müllabfuhr vorgesehenen Personals besteht,
- wenn der zuständige Wetterdienst am Vortag für den Einsatztag Schnee oder Eisglätte prognostiziert hat und die Situation nicht bereits unter § 7 Absatz 2 Satz 2 der 32. BImSchV fällt.

### 2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### Begründung

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 7 Absatz 2 Satz 4 der 32. BImSchV. Danach können im Einzelfall Ausnahmen von den Betriebszeitbeschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 32. BImSchV ist der Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Kur- und Klinikgebieten sowie weiteren schutzwürdigen Gebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr untersagt. Müllsammelfahrzeuge stellen Geräte im Sinne der Verordnung dar und fallen unter die laufende Nummer 47 des Anhangs zur 32. BImSchV.



Die Zulassung des früheren Betriebs erfolgt nicht pauschal, sondern ausschließlich unter den genannten Voraussetzungen. Es handelt sich jeweils um atypische Einzelfälle, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Betriebsverbot rechtfertigen. Die Ausnahme ist zeitlich begrenzt und betrifft regelmäßig nur einzelne Tage im Jahr.

Ohne die Zulassung der Ausnahme besteht eine Gefahr für die Allgemeinheit. An Tagen mit extremer Hitze sind die Beschäftigten der Müllabfuhr einer erheblichen gesundheitlichen Belastung ausgesetzt. Dies erhöht das Risiko krankheitsbedingter Ausfälle und kann dazu führen, dass einzelne oder mehrere Abfahrtouren nicht durchgeführt werden können.

Ein erheblicher Personalausfall von mehr als 20 % des für die Müllabfuhr eingesetzten Personals stellt ebenfalls eine atypische Gefahrenlage dar. Aufgrund der festen Touren- und Fahrzeugplanung ist ein derartiger Ausfall regelmäßig nicht kurzfristig kompensierbar. Ohne einen früheren Arbeitsbeginn besteht in diesen Fällen die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Abfahrtouren ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei vorhergesagter Schnee- oder Eisglätte kann es ohne Ausnahmegenehmigung zu erheblichen Verzögerungen oder zum Abbruch von Abfahrtouren kommen. Eingeschränkte Fahrgeschwindigkeiten, erschwerende Leerungsbedingungen, verlängerte Rangierzeiten sowie ein erhöhtes Unfallrisiko für das Fahr- und Ladepersonal gefährden die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallentsorgung.

Die Müllabfuhr ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Ein Ausfall der Abfallentsorgung kann hygienische Missstände verursachen, insbesondere durch überfüllte Abfallbehälter, Schädlingsbefall sowie die Verbreitung von Krankheitserregern. Damit sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen.

Die Allgemeinverfügung entspricht dem aus Art. 20 Absatz 3 GG folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der frühere Beginn der Müllabfuhr ist geeignet, da belastende Arbeiten in weniger kritische Tageszeiten verlagert und vorhandene personelle Ressourcen effizienter genutzt werden können. Er ist auch erforderlich, da mildere, gleich geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der kurzfristige Einsatz zusätzlichen Personals oder weiterer Fahrzeuge ist organisatorisch nicht leistbar und würde zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen. Eine Verschiebung der Müllabfuhr auf andere Wochentage oder Samstage ist aus logistischen Gründen sowie wegen der daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger nicht praktikabel.

Schließlich ist die Maßnahme auch angemessen. Zwar können frühmorgendliche Geräuschimmissionen das Ruhebedürfnis einzelner Anwohner beeinträchtigen. Dem steht jedoch das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer funktionierenden Abfallentsorgung sowie am Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gegenüber. Die Ausnahme greift nur an einzelnen Tagen. Die Abfuhr von Biomüll und Restmüll findet in jedem Abfuhrbezirk in der Regel nur einmal wöchentlich in alternierendem Wechsel statt. Eine dauerhafte oder erhebliche Belastung ist daher nicht zu erwarten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen Widerspruch erhoben werden.

Böblingen, den 21.01.2026



Roland Bernhard